

# Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Geschäftszeichen: ABF 13-K 4101/00044#00001

Datum: 01.08.2023

## Anerkennung und Durchsetzung des in Folge des Ausfalls der Silicon Valley Bank veranlassten Drittstaatsabwicklungsverfahrens

Bekanntmachung vom 01.08.2023 gemäß § 137 Absatz 1 Satz 1 SAG in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 FinDAG zum Zwecke der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „**Bundesanstalt**“) zum 02.08.2023 zur Anerkennung und Durchsetzung des in Folge des Ausfalls der Silicon Valley Bank veranlassten Drittstaatsabwicklungsverfahrens.

Die Bundesanstalt erlässt folgende

# Allgemeinverfügung:

## 1. Anerkennung und Durchsetzung Drittstaatsabwicklungsverfahren

- 1.1 Die Bundesanstalt erkennt das in Folge des Ausfalls der Silicon Valley Bank (im Folgenden: „**Institut**“) durch Behörden in den USA veranlasste Drittstaatsabwicklungsverfahren (wie in Ziffer 2.2 definiert, im Folgenden: „**Drittstaatsabwicklungsverfahren**“) an.
- 1.2 Die Bundesanstalt ordnet zur Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens im Wege der Amtshilfe die Wirksamkeit der Übertragungen (wie in Ziffer 2.3 definiert, im Folgenden: „**Übertragungen**“) an.

## 2. Gegenstand der Anerkennung und Durchsetzung

- 2.1 Die Anerkennung und Durchsetzung gemäß Ziffern 1.1 und 1.2 bezieht sich ausschließlich auf Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die
  - 2.1.1 in Deutschland belegen sind oder deutschem Recht unterliegen, und
  - 2.1.2 der deutschen Zweigstelle des Instituts, die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Firma „Silicon Valley Bank Germany Branch“, Nummer HRB 112038, eingetragen ist (im Folgenden: „**SVB Germany Branch**“), zugeordnet sind, wobei insbesondere dann von einer Zuordnung auszugehen ist, wenn Verträge explizit durch die SVB Germany Branch abgeschlossen wurden(im Folgenden: „**deutsche Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten**“).
- 2.2 Drittstaatsabwicklungsverfahren sind die in Ziffern 1.2.1, 1.2.3, 1.2.4 und 1.2.6 des Sachverhalts beschriebenen Maßnahmen.
- 2.3 Übertragungen sind die in Ziffern 1.2.1.2, 1.2.3.2, 1.2.4.2 und 1.2.6.2 des Sachverhalts beschriebenen Vorgänge.
- 2.4 Zu den deutschen Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten zählen insbesondere die in Anlage 2.4 aufgelisteten Darlehensverträge (Loan Pool SVB-23-23020), welche mit Kaufvertrag (*Asset Sale Agreement*) und Übertragungsvertrag (*Assignment and Assumption of Interests and Obligations*) vom 31.07.2023, wie in Ziffer 1.2.6 des Sachverhalts beschrieben, an die Bootstrap Europe III SCSp (im Folgenden: „**Käuferin**“) verkauft und übertragen wurden (im Folgenden: „**Verkaufsgegenstände**“). Bei Widersprüchen zwischen den Anforderungen der Ziffer 2.1 und der vorstehenden Beschreibung der Verkaufsgegenstände haben erstere Vorrang.

### **3. Verweis auf Gesetze und öffentliche Bekanntgabe**

- 3.1 Soweit in dieser Allgemeinverfügung auf Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Empfehlungen oder sonstige Rechtsakte verwiesen wird, wird auf die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung geltenden Fassungen dieser Rechtsakte verwiesen.
- 3.2 Diese Anordnung der Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens wird zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntgabe nach § 137 SAG und somit am Mittwoch, den 02.08.2023 wirksam.
- 3.3 Der Zeitpunkt der elektronischen Bekanntmachung dieser Anordnung ist Dienstag, der 01.08.2023. An dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag gilt diese Anordnung als bekannt gegeben.

# Begründung

## I. Sachverhalt

### 1. Institut und Zweigstelle

Das Institut mit (Haupt-)Sitz in Santa Clara, Kalifornien (CA), USA, eingetragen beim *California Secretary of State* unter Nr. C1175907, betrieb in Deutschland über die SVB Germany Branch – eine Zweigstelle gemäß § 53 KWG – das Eigengeschäft (§ 32 Absatz 1a KWG), Factoring (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 KWG) und das Kreditgeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KWG). Mangels Einlagengeschäft und folglich mangels Einlegern besteht keine Mitgliedschaft in einer deutschen Einlagensicherungseinrichtung. Das Institut verfügte über keine weiteren Zweigstellen oder Tochterunternehmen in der Europäischen Union. Ein europäisches Abwicklungskollegium im Sinne des § 159 SAG ist nicht eingerichtet.

### 2. Drittstaatsabwicklungsverfahren

#### 2.1 Ausfall des Instituts und Bestellung der FDIC

##### 2.1.1 Ausfall des Instituts

Der Kommissar für Finanzsicherheit und Innovation (*Commissioner of Financial Protection and Innovation*, im Folgenden: „CDFPI“) bei der Behörde für Finanzsicherheit und Innovation (*Department of Financial Protection and Innovation*) des Bundesstaates Kalifornien stellte am 10.03.2023 fest, dass (i) die Liquiditätslage des Instituts unzureichend ist und es vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass es seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommt, (ii) das Institut zahlungsunfähig ist und (iii) das Institut seine Geschäfte aufgrund seiner derzeitigen finanziellen Lage auf unsichere Weise führt. Der CDFPI übernahm daraufhin Eigentum und Geschäft des Instituts, ordnete die Liquidation des Instituts an und bestellte die Einlagensicherungsbehörde der USA (*Financial Deposit Insurance Corporation*, im Folgenden: „FDIC“) zur Institutsübernehmerin (*receiver*) (im Folgenden: „**Institutsübernehmerin**“), die ihre Bestellung noch am gleichen Tag angenommen hat.

##### 2.1.2 Übertragung auf die FDIC als Institutsübernehmerin

Mit Annahme ihrer Bestellung folgte die FDIC in ihrer Eigenschaft als Übernehmerin (*receiver*) von Rechts wegen in alle Rechte, Titel, Befugnisse und Privilegien des Instituts in Bezug auf dessen Vermögenswerte nach<sup>1</sup>. Nach US-amerikanischem Recht umfasste dies auch alle deutschen Vermögenswerte, Rechte und

---

<sup>1</sup> Gemäß U.S.Code, Title 12, Chapter 16 (Zitierweise nachfolgend: 12 USC), § 1821(d)(2)(A)(i); der U.S.C. ist abrufbar unter folgendem Link: <https://www.govinfo.gov/app/collection/uscode/>.

Verbindlichkeiten des Instituts, einschließlich der Verkaufsgegenstände gemäß Ziffer 2.4 dieser Allgemeinverfügung.

## 2.2 Übertragung der Einlagen auf die Deposit Insurance National Bank

Am 10.03.2023 gab die FDIC bekannt, dass sie in ihrer Eigenschaft als Institutsübernehmerin alle gesicherten Einlagen des Instituts auf die durch die FDIC neu gegründete Deposit Insurance National Bank of Santa Clara (im Folgenden: „**DINB**“) übertragen hat. Da die SVB Germany Branch nicht über Einleger verfügt, waren sie und die deutschen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten hiervon nicht betroffen. Am 13.03.2023 ist die DINB aufgelöst worden.

## 2.3 Brückeninstitut

### 2.3.1 Einrichtung eines Brückeninstituts

Die FDIC veranlasste sodann die Einrichtung eines Brückeninstituts, der Silicon Valley Bridge Bank, N.A. mit Sitz in Santa Clara, Kalifornien (USA), Satzungsnummer 25298 (im Folgenden: „**Brückeninstitut**“). Das Brückeninstitut wurde von der US-amerikanischen Aufsichtsbehörde („*United States Office of the Comptroller of the Currency*“, im Folgenden: „**OCC**“) amtlich zugelassen.

### 2.3.2 Übertragung auf das Brückeninstitut

Am 13.03.2023 gab die FDIC bekannt, dass sie alle Einlagen und alle wesentlichen Vermögensgegenstände des Instituts auf das Brückeninstitut übertragen hat. Hierzu schloss die Institutsübernehmerin am 13.03.2023 mit dem Brückeninstitut eine Übertragungsvereinbarung (*Transfer Agreement*<sup>2</sup>). Diese Übertragungsvereinbarung umfasste die Übertragung der deutschen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, einschließlich der Verkaufsgegenstände gemäß Ziffer 2.4 dieser Allgemeinverfügung. Die FDIC begründete diesen Schritt damit, dass das Instrument des Brückeninstituts dafür vorgesehen ist, die Zeit zwischen dem Ausfall des Instituts und dem Zeitpunkt zu überbrücken, zu dem die FDIC in der Lage ist, das Institut zu stabilisieren und eine geordnete Abwicklung durchzuführen. Zudem sollten die Einleger geschützt, der Wert der Vermögensgegenstände des Instituts bewahrt und der Geschäftsbetrieb des Instituts sichergestellt werden.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Abrufbar auf der Internetseite der FDIC ([www.fdic.gov](http://www.fdic.gov)), unter „resources“, „resolutions“, „bank failures“, „failed bank list“, „silicon valley bank“ bzw. unter folgendem Link: <https://www.fdic.gov/resources/resolutions/bank-failures/failed-bank-list/silicon-valley-transfer-agreement.pdf>.

<sup>3</sup> Siehe Pressemitteilung vom 13.03.2023, abrufbar unter: <https://www.fdic.gov/news/press-releases/2023/pr23019.html> sowie Pressemitteilung vom 20.03.2023, abrufbar unter: <https://www.fdic.gov/news/press-releases/2023/pr23022.html>.

## 2.4 Auflösung des Brückeninstituts und Bestellung der FDIC

### 2.4.1 Auflösung des Brückeninstituts

Am 27.03.2023 löste die FDIC das Brückeninstitut auf und die OCC bestellte die FDIC zur Übernehmerin (*receiver*) des Brückeninstituts (im Folgenden: „**Brückeninstitutsübernehmerin**“), die diese Bestellung noch am gleichen Tag angenommen hat.

### 2.4.2 Übertragungen auf die FDIC als Brückeninstitutsübernehmerin

Mit Annahme ihrer Bestellung folgte die FDIC in ihrer Eigenschaft als Übernehmerin (*receiver*) von Rechts wegen in alle Rechte, Titel, Befugnisse und Privilegien des Brückeninstituts in Bezug auf dessen Vermögenswerte nach. Nach US-amerikanischem Recht umfasste dies auch alle deutschen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten des Brückeninstituts, einschließlich der Verkaufsgegenstände gemäß Ziffer 2.4 dieser Allgemeinverfügung.

## 2.5 Verkauf an die First-Citizens

Am 27.03.2023 gab die FDIC in ihrer Eigenschaft als Brückeninstitutsübernehmerin bekannt, dass sie mit der First-Citizens Bank & Trust Company („**First-Citizens**“) mit Sitz in Raleigh im US-Bundesstaat North Carolina einen Kauf- und Übernahmevertrag (*Purchase and Assumption Agreement*, im Folgenden: „**Kauf- und Übernahmevertrag**“) über bestimmte Einlagen und Kredite des Brückeninstituts abgeschlossen hat. Nach dem Kauf- und Übernahmevertrag wurde der First-Citizens auch eine befristete Option zum Kauf von Vermögenswerten in Bezug auf das Geschäft in Deutschland gewährt. Die Frist für die Ausübung der Option ist abgelaufen, ohne dass die First-Citizens die Option ausgeübt hat.

## 2.6 Verkauf an die Käuferin

### 2.6.1 Kaufvertrag

Am 31.07.2023 schloss die FDIC in ihrer Eigenschaft als Brückeninstitutsübernehmerin einen Kaufvertrag (*Asset Sale Agreement*) mit der Käuferin, der die Übertragung der Verkaufsgegenstände auf die Käuferin zum 31.07.2023 (*Closing Date*) vorsieht (Loan Pool SVB-23-23020).

### 2.6.2 Übertragung auf die Käuferin

Der Kaufvertrag (*Asset Sale Agreement*) umfasst einen Übertragungsvertrag (*Assignment and Assumption of Interests and Obligations*), der als Anlage dem Kaufvertrag beigefügt ist und die Übertragung vollzieht.

## 3. Ersuchen der FDIC

Mit Schreiben vom 31.07.2023, eingegangen bei der Bundesanstalt am 01.08.2023, ersuchte die FDIC die Bundesanstalt darum, das Drittstaatsabwicklungsverfahren anzuerkennen und die Übertragungen der deutschen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten durchzusetzen. Sie begründete dies damit, dass

die Anerkennung und Durchsetzung potentielle Unsicherheiten über die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen nach deutschem Recht beseitigt, insbesondere im Hinblick auf die Übertragungen, die die FDIC in ihrer Eigenschaft als Institutsübernehmerin und als Brückeninstitutsübernehmerin gemäß ihren Befugnissen und Zuständigkeiten nach US-amerikanischem Recht vorgenommen hat.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Zuständigkeit

Die Bundesanstalt ist für die Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 169 Absatz 4 SAG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SAG und § 4 Absatz 1 Satz 5 FinDAG. Die SVB Germany Branch fällt gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SAG als inländische Unionszweigstelle im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 44 SAG in den Anwendungsbereich des SAG.

Ein europäisches Abwicklungskollegium, das gemäß § 169 Absatz 3 SAG über die Anerkennung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens entscheiden könnte, ist nicht eingerichtet. Das Institut verfügte weder über eine weitere Unionszweigstelle noch ein Tochterunternehmen in der Europäischen Union, was gemäß § 169 Absatz 3 SAG Voraussetzung für die Einrichtung eines europäischen Abwicklungskollegiums wäre.

### 2. Voraussetzungen

Die Bundesanstalt ist befugt, die in Ziffern 1.1 und 1.2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen zu erlassen. Die Voraussetzungen für die Ausübung der entsprechenden Befugnisse liegen vor.

Die Bundesanstalt ist gemäß § 169 Absatz 4 und 5 SAG befugt, Drittstaatsabwicklungsverfahren anzuerkennen und, sofern die Anerkennung zur Erreichung der mit dem Drittstaatsabwicklungsverfahren beabsichtigten Wirkungen nicht ausreicht, durch weitere Anordnungen durchzusetzen. Zur Durchsetzung stehen ihr insbesondere die in § 169 Absatz 5 SAG aufgelisteten Befugnisse zur Verfügung. Zudem ist die Bundesanstalt, soweit die mit dem Drittstaatsabwicklungsverfahren beabsichtigten Wirkungen mit den in § 169 Absatz 5 SAG genannten Befugnissen nicht vollständig erreichbar sind, befugt, zur Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens auch andere als die in § 169 Absatz 5 SAG aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen („insbesondere“). Dies schließt die Befugnis zur Anordnung der Wirksamkeit der Übertragungen gemäß Ziffer 1.2 dieser Allgemeinverfügung ein, da die Bundesanstalt solche Übertragungen auch selbst anordnen könnte gemäß § 169 Absatz 5 Nummer 1 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 2 i.V.m. § 107 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 131 Absatz 2 SAG.

#### 2.1 Keine Übereinkunft nach § 167 Absatz 4 SAG

Es besteht keine Übereinkunft gemäß § 167 Absatz 4 SAG mit den USA, die einer Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens gemäß § 169 Absatz 1 SAG entgegenstehen würde. Soweit Übereinkünfte zwischen der Bundesanstalt und Behörden in den USA bestehen, die den Bereich der Bankenabwicklung berühren, enthalten diese jedenfalls keine rechtlich verbindlichen Regelungen dazu, unter welchen Voraussetzungen bzw. auf welche Art und Weise Drittstaatsabwicklungsverfahren anzuerkennen und durchzusetzen sind (§ 169 Absatz 1 Satz 2 SAG).

## 2.2 Drittstaatsabwicklungsverfahren

Bei den Maßnahmen (siehe Ziffern I.2.1, I.2.3, I.2.4 und I.2.6 des Sachverhalts), die Gegenstand der Anerkennung und Durchsetzung gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind, handelt es sich, wie von § 169 Absatz 4 Satz 1 SAG gefordert, um ein Drittstaatsabwicklungsverfahren im Sinne des § 169 Absatz 4 Satz 1 SAG. Darunter versteht man gemäß § 169 Absatz 2 SAG „eine nach dem Recht eines Drittstaats vorgesehene Maßnahme zum Umgang mit dem Ausfall eines Drittstaatsinstituts, die in ihren Zielen und zu erwartenden Ergebnissen mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen vergleichbar ist“.

### 2.2.1 Drittstaatsinstitut

Das Institut war ein Drittstaatsinstitut im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 13 SAG.

Gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 13 SAG ist Drittstaatsinstitut „ein Unternehmen, dessen Hauptsitz sich in einem Drittstaat befindet und das nach dem Recht des betreffenden Drittstaats zur Ausübung einer der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU oder in Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) genannten Tätigkeiten zugelassen ist“. Das Institut hatte seinen Hauptsitz in den USA, die kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und somit Drittstaat im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 12 SAG sind. Es handelte sich um ein versichertes Einlageninstitut (*insured depository institution*)<sup>4</sup>, mithin um eine Bank<sup>5</sup>, die der Einlagensicherung durch die FDIC unterliegt und Einlagengeschäft betreibt. Das von dem Institut betriebene Einlagengeschäft stellt eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer 1 des Anhangs I der Richtlinie 2013/36/EU<sup>6</sup> dar.

### 2.2.2 Ausfall

Ein Ausfall eines Drittstaatsinstituts im Sinne des § 169 Absatz 4 Satz 1 SAG liegt vor.

Das Institut ist nach den maßgeblichen Bestimmungen des Drittstaatsregimes ausgefallen. Der CDFPI hatte festgestellt, dass (i) die Liquiditätslage des Instituts unzureichend ist und es vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass es seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommt, (ii) das Institut zahlungsunfähig ist und (iii) das Institut seine Geschäfte aufgrund seiner derzeitigen finanziellen Lage auf unsichere Weise führt (siehe Ziffer I.2.1.1 des Sachverhalts). Die Bestimmung eines Ausfalls nach US-amerikanischem Recht ist damit im Wesentlichen vergleichbar mit der Feststellung einer Bestandsgefährdung nach dem deutschen Abwicklungsregime (§ 63 Absatz 1 Nummer 3 SAG). Demnach liegt eine Bestandsgefährdung – ein Ausfall<sup>7</sup> –

---

<sup>4</sup> Gemäß Definition in 12 USC § 1813(c)(2).

<sup>5</sup> Gemäß Definition in 12 USC § 1813(a)(1).

<sup>6</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 S. 338, ber. ABl. L 208 S. 73, ber. 2017 ABl. L 20 S. 1, ber. 2020 L 203 S. 95, ber. 2020 L 436 S. 77).

<sup>7</sup> Siehe Artikel 32 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe c 1. Alternative der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abi. L 173 S. 190), im Folgenden: „BRRD“.



des Instituts vor, wenn das Institut unfähig ist, seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen .

### 2.2.3 Maßnahme eines Drittstaats zum Umgang mit dem Ausfall

Die in Ziffern I.2.1, I.2.3, I.2.4 und I.2.6 des Sachverhalts genannten Maßnahmen stellen Maßnahmen eines Drittstaats zum Umgang mit dem Ausfall eines Drittstaatsinstituts gemäß § 169 Absatz 2 SAG dar. Die Bundesanstalt übt den Beurteilungsspielraum, der ihr zur Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs zusteht, in diesem Sinne aus. Die genannten Maßnahmen können den USA als Drittstaat zugeordnet werden, weil sie durch staatliche Stellen der USA veranlasst wurden. Ausgangspunkt der genannten Maßnahmen war jeweils der Ausfall des Instituts. Die Maßnahmen dienen dem Umgang mit dem Ausfall des Instituts und bauen hierzu aufeinander auf.

#### 2.2.3.1 Ausfall des Instituts und Bestellung der FDIC

Als erster Schritt im Rahmen des Drittstaatsabwicklungsverfahrens dienen die Maßnahmen gemäß Ziffer I.2.1 des Sachverhalts dazu, der FDIC als Institutsübernehmerin (*receiver*<sup>8</sup>) die Liquidation des Instituts zu ermöglichen. Die Bestellung der FDIC als Institutsübernehmerin wird in den Bestimmungen des U.S.C., Titel 12, Kapitel 16, § 1821(c), und damit außerhalb des allgemeinen US-amerikanischen Insolvenzrechts<sup>9</sup> behandelt. Der Übernehmer eines versicherten Einlageninstituts (*insured depository institution*)<sup>10</sup> ist demnach berechtigt, das versicherte Einlageninstitut zu liquidieren und die Vermögenswerte zu verwerten.<sup>11</sup>

Nach US-amerikanischem Recht hat die FDIC als Institutsübernehmerin die Befugnis, die Verpflichtungen aus Einlagen und alle oder bestimmte Vermögenswerte des Instituts an ein anderes Institut im Rahmen einer Kauf- und Übernahmetransaktion (*purchase and assumption transaction*) zu übertragen.<sup>12</sup> Falls dies nicht durchführbar sein sollte, hat die FDIC als Institutsübernehmerin die Befugnis, die versicherten Einlagen auszuzahlen, die Vermögenswerte des Instituts zu verwerten, alle Forderungen gegen das Institut festzustellen und eine endgültige Verteilung der verbleibenden Vermögenswerte des Instituts, sofern vorhanden, an die Einleger (einschließlich der FDIC als Untervertreterin der versicherten Einleger (*subrogee of insured depositors*)), andere Gläubiger und die Anteilseigner des Instituts gemäß der im US-amerikanischen Recht vorgeschriebenen Rangfolge vorzunehmen.<sup>13</sup>

#### 2.2.3.2 Übertragung auf ein Brückeninstitut

Als weiterer Schritt im Rahmen des Drittstaatsabwicklungsverfahrens dienen die Maßnahmen gemäß Ziffer I.2.3 des Sachverhalts dazu, die Zeit zwischen dem Ausfall des Instituts und dem Zeitpunkt zu

---

<sup>8</sup> Siehe 12 U.S.C. § 1821(d) und die Definition in 12 U.S.C. § 1813(j).

<sup>9</sup> Siehe U.S.C. Title 11, Chapter 1, § 109(b)(2),(d) Bankruptcy Code.

<sup>10</sup> Siehe 12 U.S.C. § 1821(c)(2) bzw. 12 U.S.C. § 1821(c)(3).

<sup>11</sup> Siehe 12 U.S.C. § 1821(d)(2)(E).

<sup>12</sup> Siehe 12 U.S.C. § 1821(d)(2)(G)(i)(II).

<sup>13</sup> Siehe 12 U.S.C. § 1821(d)(11).

überbrücken, zu dem die FDIC die Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten auf einen Erwerber übertragen konnte.

Die FDIC war nach eigenem Ermessen befugt, die Einrichtung des Brückeninstituts zu organisieren („organize“)<sup>14</sup> und (in ihrer Eigenschaft als Institutsübernehmerin) jegliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ausgefallenen Instituts zu übertragen<sup>15</sup>. Vorliegend übte die FDIC ihr Ermessen zum Schutz der Einleger, zur Bewahrung des Werts der Vermögensgegenstände des Instituts und zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebs des Instituts dergestalt aus, dass alle Einlagen und alle wesentlichen Vermögensgegenstände des Instituts auf das Brückeninstitut übertragen wurden.

### 2.2.3.3 Auflösung des Brückeninstituts und Bestellung der FDIC

Als weiterer Schritt im Rahmen des Drittstaatsabwicklungsverfahrens dienten die Maßnahmen gemäß Ziffer I.2.4 des Sachverhalts dazu, es der FDIC zu ermöglichen, bestimmte Einlagen und Kredite des Brückeninstituts an die First-Citizens zu verkaufen.

Die Auflösung des Brückeninstituts und die Bestellung der FDIC als Brückeninstitutsübernehmerin erfolgte gemäß den einschlägigen Bestimmungen des US-amerikanischen Rechts vor dem Hintergrund des mit der First-Citizens geschlossenen Kauf- und Übernahmevertrages (siehe Ziffer I.2.5 des Sachverhalts). Gegenstand und Zweck der Bestellung der FDIC zur Brückeninstitutsübernehmerin war somit, einen Teil der Geschäfte des Brückeninstituts abzuwickeln,<sup>16</sup> die das Brückeninstitut zuvor von der FDIC als Institutsübernehmerin übernommen hatte.

### 2.2.3.4 Verkauf und Übertragung an die Käuferin

Der Abschluss des Kaufvertrages (*Asset Sale Agreement*) sowie des Übertragungsvertrages (*Assignment and Assumption of Interests and Obligations*) mit der Käuferin (siehe Ziffer I.2.6 des Sachverhalts) stellt den letzten Schritt des Drittstaatsabwicklungsverfahrens bezüglich der Verkaufsgegenstände der SVB Germany Branch dar, das sich aus mehreren aufeinander aufbauenden Maßnahmen (siehe Ziffern I.2.1, I.2.3, I.2.4 und I.2.6 des Sachverhalts) zusammensetzt. Durch die Übertragung der Verkaufsgegenstände auf die Käuferin wird ein weiterer Teil der Geschäfte des Brückeninstituts abgewickelt, die das Brückeninstitut zuvor von der FDIC als Institutsübernehmerin erworben hatte. Im Einklang mit den Vorgaben des US-amerikanischen Rechts<sup>17</sup> soll hierdurch der Ertrag aus dem Verkauf der Vermögenswerte des Instituts – darunter der Verkaufsgegenstände – maximiert und die Höhe der Verluste aus dem Ausfall des Instituts minimiert werden.

---

<sup>14</sup> Siehe 12 U.S.C. § 1821(n)(1)(A).

<sup>15</sup> Siehe 12 U.S.C. § 1821(n)(3)(A)(i).

<sup>16</sup> Siehe 12 U.S.C. § 1821(n)(12)(B).

<sup>17</sup> Siehe 12 U.S.C. § 1821(d)(13)(E).

## 2.2.4 Vergleichbarkeit der verfolgten Ziele und zu erwartenden Ergebnisse

Die mit dem Drittstaatsabwicklungsverfahren verfolgten Ziele und zu erwartenden Ergebnisse sind, wie von § 169 Absatz 2 SAG gefordert, mit den Zielen und zu erwartenden Ergebnissen der im SAG vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen vergleichbar.

Ziel des Drittstaatsabwicklungsverfahrens ist es:

- schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität (*systemic risk*) zu vermeiden oder abzuschwächen;<sup>18</sup>
- versicherte Einleger zu schützen;<sup>19</sup>
- die Abwicklung so zu gestalten, dass die Kosten für den Einlagensicherungsfonds (*deposit insurance fund*) möglichst gering sind (*least costly approach*);<sup>20</sup> und
- den Ertrag aus dem Verkauf der Vermögenswerte des ausgefallenen versicherten Einlageninstituts zu maximieren und die Höhe der Verluste aus dem Ausfall zu minimieren.<sup>21</sup>

Die Bestellung der FDIC – der Abwicklungsbehörde für versicherte Einlageninstitute, die gegründet wurde, um die Stabilität und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das US-Finanzsystem zu erhalten<sup>22</sup> – zur Instituts- als auch zur Brückeninstitutsübernehmerin, die Einrichtung und spätere Auflösung des Brückeninstituts, die Übertragung aller Einlagen und aller wesentlichen Vermögensgegenstände des Instituts auf das Brückeninstitut durch die FDIC in ihrer Eigenschaft als Institutsübernehmerin und der Verkauf und die Übertragung der Verkaufsgegenstände an die Käuferin, erfolgten zum Zwecke der Erreichung der oben genannten Ziele.

Diese sind den Abwicklungszielen nach deutschem Abwicklungsrecht im Wesentlichen vergleichbar und zwar insbesondere mit folgenden Abwicklungszielen:

- Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität durch die Verhinderung einer Ansteckung (§ 67 Absatz 1 Nummer 2 SAG),
- Schutz der unter das Einlagensicherungsgesetz fallenden Einleger (§ 67 Absatz 1 Nummer 4 SAG).

Auch die erwarteten Ergebnisse sind im Wesentlichen mit den Ergebnissen vergleichbar, die regelmäßig mit (einer) Abwicklungsmaßnahme(n) nach dem SAG angestrebt werden.

In dem Drittstaatsabwicklungsverfahren kam es zunächst zu einer Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut. Das ist vergleichbar mit dem Instrument des Brückeninstituts, wie es im deutschen Abwicklungsrecht in § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SAG bzw. §§ 128 ff. SAG vorgesehen ist.

---

<sup>18</sup> Siehe 12 U.S.C. § 1823(c)(4)(G).

<sup>19</sup> Siehe 12 U.S.C. § 1821(a)(1)(A).

<sup>20</sup> Siehe 12 U.S.C. § 1823(c)(4).

<sup>21</sup> Siehe 12 U.S.C. § 1821(d)(13)(E).

<sup>22</sup> Siehe Internetpräsenz der FDIC, abrufbar unter: <https://www.fdic.gov/about/>.

Auch die weitere Übertragung auf die Käuferin ist im Hinblick auf das Ergebnis mit einer Abwicklungsmaßnahme nach dem SAG vergleichbar. So wie im deutschen Abwicklungsrecht ist die Abwicklungsmaßnahme „Brückeninstitut“ nach US-amerikanischem Recht erst dann abgeschlossen, wenn dieses liquidiert oder verkauft ist.<sup>23</sup> Bestandteil der Abwicklungsmaßnahme „Brückeninstitut“ ist vorliegend die Bestellung der FDIC zur Brückeninstitutsübernehmerin gewesen, die einen Teil der Geschäfte des Brückeninstituts übernommen hatte, um diese abzuwickeln. Mit dem Verkauf und der Übertragung der Verkaufsgegenstände an die Käuferin wickelt die FDIC einen Teil der vom Brückeninstitut übernommenen Geschäfte ab. Das (erwartete) Ergebnis – der Abschluss der Abwicklungsmaßnahme „Brückeninstitut“ durch Liquidation – ist damit dem (erwarteten) Ergebnis einer Anschlussübertragungsanordnung, wie sie in § 131 Absatz 2 Satz 1 SAG vorgesehen ist, vergleichbar. Auch die Anschlussübertragung der zum Vermögen des Brückeninstituts gehörenden Gegenstände auf einen Dritten mittels Anschlussübertragungsanordnung dient der Liquidation des Brückeninstituts und dem angestrebten Ergebnis, die Abwicklungsmaßnahme „Brückeninstitut“ abzuschließen.

### 2.3 Inlandsbezug

Das Drittstaatsabwicklungsverfahren weist den von § 169 Absatz 4 Satz 1 SAG geforderten Inlandsbezug auf. Ausweislich Ziffer 2.1 dieser Allgemeinverfügung bezieht sich die Anerkennung und Durchsetzung auf von dem Drittstaatsabwicklungsverfahren betroffene Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die in Deutschland belegen sind oder deutschem Recht unterliegen.

### 2.4 Keine gemeinsame Entscheidung eines europäischen Abwicklungskollegiums

Es liegt keine gemeinsame Entscheidung eines europäischen Abwicklungskollegiums über die Anerkennung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens nach § 169 Absatz 2 SAG vor, da kein europäisches Abwicklungskollegium im Sinne des § 159 Absatz 1 SAG eingerichtet worden ist (siehe Ziffer 1 der rechtlichen Würdigung). Für diesen Fall bestimmt § 169 Absatz 4 Satz 1 SAG, dass die (nationale) Abwicklungsbehörde für Tochterinstitute mit Sitz im Inland oder eine als bedeutend eingestufte inländische Unionszweigstelle sowie für Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten, die in Deutschland belegen sind oder deutschem Recht unterliegen, über die Anerkennung und Durchsetzung von Drittstaatsabwicklungsverfahren in ihrem Hoheitsbereich entscheidet.

## 3. Ermessensausübung

Bei der Entscheidung über die Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens nach Maßgabe von § 169 Absatz 4 und 5 SAG hat die Bundesanstalt ihr Ermessen gemäß § 40 VwVfG pflichtgemäß ausgeübt. Sie hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt, dabei gemäß § 169 Absatz 4 Satz 1 SAG die Regelung des § 170 SAG berücksichtigt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Dabei hat sie insbesondere den aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

---

<sup>23</sup> Vergleichbar dem Brückeninstitut nach deutschem Recht (§ 128 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3 SAG) soll auch das Brückeninstitut nach US-amerikanischem Recht lediglich einen bestimmten Zeitraum „überbrücken“ und regelmäßig innerhalb von zwei Jahren nach seiner Einrichtung aufgelöst werden (12 U.S.C. § 1821(n)(9)). Die Frist kann mehrfach (§ 128 Absatz 4 Satz 2 SAG) bzw. bis zu drei (3) Mal (12 U.S.C. § 1821(n)(9)) jeweils um ein (1) Jahr verlängert werden.

### 3.1 Zweckentsprechender Ermessensgebrauch

Die Bundesanstalt hat ihr Ermessen dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausgeübt.

Dieser Zweck besteht darin, die vom Drittstaatsabwicklungsverfahren beabsichtigten Wirkungen unter der Voraussetzung der Vereinbarkeit mit deutschem Recht herbeizuführen.

Die Bundesanstalt hat ihr Ermessen so ausgeübt, dass die beabsichtigten Wirkungen des Drittstaatsabwicklungsverfahrens erreicht werden. Das Drittstaatsabwicklungsverfahren sieht vor, dass die deutschen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zunächst auf die FDIC als Institutsübernehmerin bzw. Brückeninstitutsübernehmerin übergehen und dass im letzten Schritt die Verkaufsgegenstände auf die Käuferin übertragen werden (siehe Ziffern I.2.1.2, I.2.3.2, I.2.4.2 und I.2.6.2 des Sachverhalts). Aufgrund der fehlenden Rechtsmacht der FDIC in Bezug auf die deutschen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten wurde die mit dem Drittstaatsabwicklungsverfahren bezweckte Wirkung noch nicht erreicht. Die Bundesanstalt bewirkt dies mit dieser Allgemeinverfügung durch die in Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung erklärte Anerkennung und die zur Klarstellung in Ziffer 1.2 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Durchsetzung in Bezug auf die deutschen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten. Dadurch treten auch die in § 113 Absatz 2 SAG normierten Wirkungen ein.

Bei ihrer Ermessensausübung hat die Bundesanstalt berücksichtigt, dass die vom Drittstaatsabwicklungsverfahren beabsichtigten Wirkungen, die durch diese Allgemeinverfügung anerkannt bzw. zur Klarstellung durchgesetzt werden, nicht vollständig den Wirkungen entsprechen, die sich bei der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen bzw. der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten auf ein deutsches Institut ergeben würden. Dies ist durch die Befugnisse des § 169 Absatz 4 und 5 SAG gedeckt. Denn zum einen ist es nicht erforderlich, dass die beabsichtigten Wirkungen des Drittstaatenabwicklungsverfahrens vollständig den Wirkungen der Abwicklungsmaßnahmen nach dem SAG entsprechen. Vielmehr reicht eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf Ziele und zu erwartende Ergebnisse aus (§ 169 Absatz 2 SAG), die vorliegend auch zu bejahen ist (siehe Ziffer II.2.2 der rechtlichen Würdigung). Zum anderen sieht § 169 Absatz 5 Nummer 1 SAG ausdrücklich vor, dass die Abwicklungsbefugnisse „gemäß Drittstaatsabwicklungsverfahren“ auszuüben sind, und eröffnet so die Möglichkeit, bei der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse den Besonderheiten des Drittstaatsabwicklungsverfahrens gerecht zu werden.

Die Bundesanstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung weiterhin berücksichtigt, dass sowohl die FDIC als Brückeninstitutsübernehmerin als auch die Käuferin mit den Übertragungen einverstanden sind. Die Bundesanstalt wird vorliegend auf Ersuchen der FDIC als Institutsübernehmerin und als Brückeninstitutsübernehmerin tätig. Die Käuferin hat ihre Einwilligung zur Übertragung mit Abschluss des Kaufvertrags (*Asset Sale Agreement*) sowie des Übertragungsvertrags (*Assignment and Assumption of Interests and Obligations*) erteilt.

Die Bundesanstalt hat bei ihrer Ermessensausübung ferner berücksichtigt, dass die Anordnungen gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung bestimmte Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten nicht erfassen, die zwar der SVB Germany Branch zugeordnet werden können, aber weder in Deutschland belegen sind noch deutschem Recht unterliegen (insbesondere Kreditverträge oder Sicherheiten, die weder in Deutschland belegen sind, noch deutschem Recht unterliegen). Dieses Ergebnis ist im Drittstaatsabwicklungsverfahren zwar nicht angelegt, aber zwangsläufiges Resultat der jeweils beschränkten Rechtsmacht der US-amerikanischen Behörden bzw. der Bundesanstalt. Im Kaufvertrag (*Asset Sale Agreement*) ist vorgesehen, dass es der Käuferin obliegt, für die Übertragung solcher Verträge und Sicherheiten Sorge zu tragen, diese Übertragungen also auf privatrechtlichen Weg herbeizuführen. Für die Vertragspartner der betreffenden Darlehensverträge ergeben sich hieraus keine Nachteile, da etwaige Kosten zu Lasten der Käuferin gehen.

## 3.2 Interessen einzelner Mitgliedstaaten

Die Bundesanstalt hat bei Ausübung ihres Ermessens gemäß § 169 Absatz 4 Satz 2 SAG die Interessen anderer Mitgliedsstaaten berücksichtigt. Es existiert kein weiterer Mitgliedstaat, in dem das Institut ein Mutter- oder Tochterunternehmen hatte oder eine Zweigstelle betrieb. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Anerkennung und Durchsetzung negativ auf andere Teile der Gruppe im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 28 SAG auswirkt. Durch die Anerkennung und Durchsetzung ist nicht zu erwarten, dass dies die Finanzstabilität in anderen Mitgliedstaaten berührt oder dort gar zu negativen Auswirkungen führen würde (siehe Ziffer II.3.3.1 der rechtlichen Würdigung).

## 3.3 Keine Verweigerungsgründe nach § 170 Nummern 1 bis 5 SAG

Die Bundesanstalt hat bei Ausübung ihres Ermessens gemäß § 169 Absatz 4 Satz 1 SAG die Regelung des § 170 SAG berücksichtigt. Danach liegt keiner der in § 170 Nummern 1 bis 5 SAG aufgezählten Gründe für die Verweigerung der Anerkennung oder Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens vor.

### 3.3.1 Keine negative Auswirkung auf die Finanzstabilität (§ 170 Nummer 1 SAG)

Ein Verweigerungsgrund nach § 170 Nummer 1 SAG kommt nicht in Betracht. Weder das Drittstaatsabwicklungsverfahren als solches noch die mit der Anerkennung und Durchsetzung eintretenden Rechtsfolgen wirken sich negativ auf die nationale Finanzstabilität oder die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus.

Bei der SVB Germany Branch handelt sich um eine Unionszweigstelle gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 44 SAG, die nicht als bedeutend und nicht als systemrelevant eingestuft ist. Selbst bei einem potentiellen Ausscheiden aus dem Finanzmarkt wird der SVB Germany Branch keine systemische Bedeutung für den Finanzmarkt beigemessen und es drohen keine negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität, etwa aus Ansteckungseffekten. Eine Gefahr für die Finanzstabilität ist bei einem Marktausscheiden der SVB Germany Branch nicht erkennbar. Dies beruht auf ihrer im Verhältnis zum gesamten Finanzmarkt geringen Bilanzsumme und der Bilanzstruktur einer nur unwesentlichen passivisch bilanziellen Vernetzung mit anderen Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen. Auch hat die SVB Germany Branch keine privaten oder öffentlichen Einleger. Mit der Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens wird Rechtssicherheit geschaffen, dass die deutschen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten von dem Drittstaatsabwicklungsverfahren erfasst sind. Dies löst keine negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität aus, sondern trägt dazu bei, mehr Klarheit im Markt zu schaffen.

### 3.3.2 Keine unabhängige Abwicklungsmaßnahme erforderlich (§ 170 Nummer 2 SAG)

Ein Verweigerungsgrund nach § 170 Nummer 2 SAG liegt nicht vor. Unabhängigen Abwicklungsmaßnahmen gemäß § 171 SAG in Bezug auf die SVB Germany Branch sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen des § 171 SAG liegen nicht vor, insbesondere besteht kein öffentliches Interesse an unabhängigen Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die SVB Germany Branch. Eine Abwicklungsmaßnahme ist als im öffentlichen Interesse liegend anzusehen, wenn sie für die Erreichung zumindest eines Abwicklungszieles erforderlich und insoweit verhältnismäßig ist und dieses Ziel bei einer Liquidation im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht ebenso effektiv erreicht werden kann (§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SAG, mit dem die Definition des öffentlichen Interesses aus Artikel 32 Absatz 5 BRRD in deutsches Recht umgesetzt wurde). Bei einer Liquidation der SVB Germany Branch im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens, auch im Wege eines Partikular- oder Sekundärinsolvenzverfahrens, würden keine

Abwicklungsziele gefährdet. Insbesondere betreibt die SVB Germany Branch keine kritischen Funktionen und von ihr geht auch kein systemisches Risiko für die europäische Finanzmarktstabilität aus (siehe Ziffer II.3.3.1 der rechtlichen Würdigung).

### 3.3.3 Keine Gläubigerungleichbehandlung (§ 170 Nummer 3 SAG)

Der Verweigerungsgrund des § 170 Nummer 3 SAG ist nicht gegeben. Die in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens führt nicht dazu, dass Gläubiger, insbesondere Einleger, die in einem Mitgliedstaat ansässig oder auszuzahlen sind, im Rahmen des Drittstaatsabwicklungsverfahrens keine Gleichbehandlung mit Drittstaatsgläubigern und -einlegern mit gleichartigen rechtlichen Interessen genießen würden.

Einleger sind von der Anerkennung und Durchsetzung nicht betroffen, weil die deutschen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, auf die sich die Anerkennung und Durchsetzung beziehen, keine Einlagen umfassen. In Bezug auf sonstige Gläubiger liegt keine Ungleichbehandlung aufgrund deren Sitz oder Auszahlungsort vor. Innerhalb des Drittstaatsabwicklungsverfahrens ist bei der Befriedigung der Gläubiger einer gesetzlich vorgeschriebenen Hierarchie zu folgen. Diese ist in U.S.C. Titel 12, Kapitel 16, § 1821(d)(11)(A) verbindlich festgelegt. Der Gesetzestext spricht allgemein von „to pay claims“ und „creditors“. Es ist keinerlei Einschränkung ersichtlich, dass Gläubiger, die außerhalb der USA ansässig oder auszuzahlen sind, sich nicht genauso auf diese gesetzlich angeordnete Befriedigungsrangfolge berufen könnten wie dies Gläubiger können, die innerhalb des Gebietes der USA ansässig oder dort auszuzahlen sind. Es finden sich auch in anderen Vorschriften des Drittstaatsabwicklungsverfahrensrechts keine Hinweise darauf, dass Gläubiger, die außerhalb der USA ansässig sind oder dort ausgezahlt werden müssen, nicht gleichartige rechtliche Interessen genießen würden wie Drittstaatsgläubiger. Das Drittstaatsabwicklungsregime unterscheidet insoweit bei den Gläubigern und den diesen zustehenden rechtlichen Interessen nicht erkennbar nach dem Sitz und Standort, sondern behandelt alle Gläubiger gleich.

### 3.3.4 Keine erheblichen haushaltspolitischen Auswirkungen (§ 170 Nummer 4 SAG)

Ein Verweigerungsgrund nach § 170 Nummer 4 SAG liegt nicht vor. Weder die Anerkennung noch die Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens haben erhebliche haushaltspolitische Auswirkungen in Deutschland.

Mit der Anerkennung und der Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens wird lediglich für die deutschen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten Rechtssicherheit geschaffen. Eine Finanzierung der Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens ist nicht erforderlich. Auswirkungen auf öffentliche Mittel bzw. Mittel des Bundes sind nicht zu erwarten.

### 3.3.5 Kein Widerspruch zu nationalem Recht (§ 170 Nummer 5 SAG)

Ein Verweigerungsgrund nach § 170 Nummer 5 SAG besteht nicht. Die Auswirkungen der Anerkennung und der Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens stehen in keinem Widerspruch zum deutschen Recht oder bestehenden bilateralen Abkommen.

Die Auswirkungen der Anerkennung und der Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens sind mit deutschem Recht vereinbar. Die mit dem Drittstaatsabwicklungsverfahren verfolgten Ziele und das zu erwartende Ergebnis sind mit den Zielen und dem zu erwartenden Ergebnis von im SAG vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen im Wesentlichen vergleichbar (siehe Ziffer II.2.2.4 der rechtlichen Würdigung). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt (siehe Ziffer II.3.5 der rechtlichen Würdigung). Es sind auch

keine Auswirkungen des Drittstaatsabwicklungsverfahrens erkennbar, welche mit den Gründen vergleichbar wären, aus denen man im internationalen Zivilrecht eine Verletzung des ordre public-Vorbehalts ableitet.

Bilaterale Abkommen mit den USA, die einer Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens entgegenstehen, gibt es ebenfalls nicht (siehe Ziffer II.2.1 der rechtlichen Würdigung).

### 3.4 Einhaltung der Grenzen des Ermessens

Bei den Anordnungen gemäß Ziffern 1.1 und 1.2 dieser Allgemeinverfügung zur Anerkennung und Durchsetzung hat die Bundesanstalt die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens beachtet.

Die von der Bundesanstalt erklärte Anerkennung und die zur Klarstellung angeordnete Wirksamkeit der Übertragung ist, wie von § 169 Absatz 5 SAG gefordert, mit deutschem Recht vereinbar (vorgehende Ziffer 3.3.5 der rechtlichen Würdigung).

Die Bundesanstalt hat bei Ausübung ihres Ermessens die für die internationale Amtshilfe geltenden Grundsätze eingehalten. Gemäß § 169 Absatz 5 Nummer 1 SAG übt sie Abwicklungsbefugnisse zur Durchsetzung eines Drittstaatsabwicklungsverfahrens im Wege der Amtshilfe aus. Die sich daraus ergebenden Grundsätze hat die Bundesanstalt beachtet. Sie ist auf ein begründetes Ersuchen der FDIC und im Rahmen dieses Ersuchens tätig geworden und hat dabei die Grenzen ihrer eigenen Befugnisse nicht überschritten.

Die Bundesanstalt hat diejenigen Befugnisse ausgewählt, mit denen sich die Wirkungen des Drittstaatsabwicklungsverfahrens unter den Umständen des Einzelfalls am besten erreichen lassen.

### 3.5 Verhältnismäßigkeit

Bei der Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens hat die Bundesanstalt den aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung sind im Hinblick auf die Erreichung des mit § 169 Absatz 4 SAG verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen.

Der Zweck der Anerkennung und Durchsetzung besteht darin, die vom Drittstaatsabwicklungsverfahren beabsichtigten Wirkungen unter der Voraussetzung der Vereinbarkeit mit deutschem Recht herbeizuführen.

Die in dieser Allgemeinverfügung vorgesehene Anerkennung und Durchsetzung ist geeignet, die vom Drittstaatsabwicklungsverfahren beabsichtigten Wirkungen herbeizuführen. Aufgrund der Anerkennung bzw. der zur Klarstellung angeordneten Wirksamkeit des Drittstaatsabwicklungsverfahrens werden die Übertragungen, die die FDIC vorgenommen hat, nach deutschem Recht wirksam und kann sich die Käuferin auf die Übertragung der Verkaufsgegenstände berufen. Entsprechendes gilt in Bezug auf die übrigen deutschen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die bei der FDIC verbleiben.

Die in dieser Allgemeinverfügung vorgesehene Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens ist auch erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten milderen Mittel zur Erreichung der mit dem Drittstaatsabwicklungsverfahren verfolgten Wirkungen ersichtlich. Die Anordnung einer Übertragung der deutschen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten durch die Bundesanstalt, die gemäß § 169 Absatz 5 Nummer 1 i.V.m. § 107 SAG ebenfalls möglich wäre, ist kein gleich geeignetes milderes Mittel. Da die FDIC die Übertragungen bereits vorgenommen hat, muss die Bundesanstalt lediglich deren Wirksamkeit nach deutschem Recht herstellen. Demgegenüber wäre die Anordnung einer eigenen Übertragung durch die Bundesanstalt ein stärkerer Eingriff und damit kein milderes Mittel. Abgesehen



davon bestünde die Gefahr von Diskrepanzen zwischen den seitens der FDIC angeordneten Maßnahmen einerseits und den ergänzend getroffenen Maßnahmen der Bundesanstalt andererseits.

Die in dieser Allgemeinverfügung vorgesehene Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens ist auch angemessen, da der damit einhergehende Eingriff in die Rechte und Interessen der Betroffenen nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Eingriff verfolgten Zweck steht. Als Betroffene kommen hier das Institut bzw. das Brückeninstitut sowie die FDIC als Institutsübernehmerin sowie als Brückeninstitutsübernehmerin in Betracht. Die FDIC, handelnd als die Übernehmerin (*receiver*) für die genannten Betroffenen, hat um die Anerkennung und Durchsetzung ersucht. Die Käuferin als übernehmende Rechtsträgerin hat durch Abschluss des Kaufvertrages (*Asset Sale Agreement*) sowie des Übertragungsvertrages (*Assignment and Assumption of Interests and Obligations*) in die Übertragungen eingewilligt. Dem Eingriff in die formale Rechtsposition von betroffenen Schuldnern, Gläubigern, Arbeitnehmern und sonstigen Vertragsparteien des Instituts bzw. des Brückeninstituts (im Folgenden: „**betroffene Dritte**“) steht der Vorteil der Rechtssicherheit gegenüber, der auch im Interesse der betroffenen Dritten liegt. Da das Institut bereits aufgelöst wurde, die FDIC die Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten der SVB Germany Branch mehrfach übertragen hat und diese Maßnahmen nach § 169 SAG der Anerkennung durch die BaFin bedürfen, ist für die betroffenen Dritten unklar, wer ihr Vertragspartner ist. Dieser Zustand der Rechtsunsicherheit wird durch die Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens beseitigt. Abgesehen davon liegen der Bundesanstalt keine konkreten Anhaltspunkte für eine Schlechterstellung von betroffenen Dritten durch die Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens vor. Umgekehrt besteht die Gefahr, dass die fehlende Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens (abgesehen von den beschriebenen Folgen der Rechtsunsicherheit) betroffene Dritte wirtschaftlich schlechter stellen würde.

#### 4. Öffentliche Bekanntgabe

Die Angabe von Bekanntmachungs- und Bekanntgabezeitpunkt in Ziffern 3.2 und 3.3 dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 FinDAG.

Gemäß § 137 Absatz 1 Satz 1 SAG ergeht diese Anordnung der Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens als Allgemeinverfügung. Einer gesonderten Bekanntgabe an die Beteiligten bedarf es gemäß § 137 Absatz 1 Satz 2 SAG nicht. Vielmehr gibt die Bundesanstalt gemäß § 17 Absatz 2 und Absatz 3 FinDAG ihre Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt. Mit der öffentlichen Bekanntgabe wird diese Allgemeinverfügung wirksam.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG wird Mittwoch, der 02.08.2023, als Bekanntgabezeitpunkt bestimmt.

Die Bekanntmachung der Anordnung der Anerkennung und Durchsetzung des Drittstaatsabwicklungsverfahrens erfolgt gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 FinDAG dadurch, dass die Allgemeinverfügung unverzüglich nach Erlass auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht wird. Der Zeitpunkt der elektronischen Bekanntmachung ist in Ziffer 3.3 dieser Allgemeinverfügung angegeben.

Durch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Bundesanstalt wird gleichzeitig die Vorgabe aus § 137 Absatz 2 SAG in Verbindung mit § 140 Absatz 4 SAG erfüllt, wonach die Allgemeinverfügung unverzüglich auf der Internetseite der Bundesanstalt zu veröffentlichen ist.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel erhoben werden.

Frankfurt am Main, den 01.08.2023



---

Birgit Rodolphe

Exekutivdirektorin des Geschäftsbereichs Abwicklung und Geldwäscheprävention

## Anlage 2.4

zur Allgemeinverfügung vom 01.08.2023 (Gz: ABF 13-K 4101/00044#00001)

### **Kreditpool (Loan Pool) SVB-23-23020**

(gemäß Angaben der FDIC)

<b>Darlehensnummer</b> ( <i>Loan Number</i> )	<b>Kundennummer</b> ( <i>Customer Number</i> )
61000109	200055206
61000240	200055206
61000351	200213238
61000361	200213238
61000377	200213238
61000378	200213238
61000396	200213238
61000024	200114113
61000365	200114113
61000248	200159438
61000261	200159438
61000442	200223571
61000457	200223571
61000195	200161157
61000289	200161157
61000324	200161157
61000435	200047326
61000164	200147423
61000176	200147423
61000052	200138044
61000067	200138044
61000309	200139455
61000397	200139455
61000426	200139455
61000027	200123591
61000029	200123591
61000041	200123591
61000043	200123591
61000208	200123591
61000348	200123591
61000424	200135993
61000448	200135993